

wägung *gezogen* wurden) allerdings kaum mehr als eine illusorische und obendrein heuchlerische Phrase dar, auch wenn sie noch so sehr mit einem „sozialen“ Mäntelchen umgeben und motiviert werden. Denn hier wird diese Strafe von einem Staat ausgesprochen, dessen soziale Stützen zugleich die sozialen Grundlagen des Verbrechertums sind, der das Verbrechen kultiviert, ja oft selbst zur Methode seiner Politik erhebt und folglich auch nicht über die moralisch-politische Autorität verfügt, durch die eine solche Strafe erst ihre reale gesellschaftliche Wirksamkeit erlangt. Deshalb vermag eine derartige Strafe den objektiven, zum Verbrechen führenden Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Ordnung nicht entgegenzuwirken.

2. Die bedingte Verurteilung

Diese Hauptstrafe dient einem ähnlichen erzieherischen Zweck wie der öffentliche Tadel. Jedoch erstreckt sich ihr Anwendungsbereich auch auf Fälle von bereits erheblicher Gesellschaftsfährlichkeit.

Die Eigenart dieser Strafe besteht darin, daß zwar eine Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer gegen den Bechtsbrecher ausgesprochen, ihre Vollstreckung jedoch davon abhängig gemacht wird, ob sich der Verurteilte innerhalb einer bestimmten, im Urteil genau festgelegten Frist einer weiteren Verletzung seiner gesellschaftlichen Pflichten schuldig macht oder nicht. Ist letzteres der Fall — wovon diese Strafe grundsätzlich ausgeht —, so gilt der Verurteilte nach Ablauf der Frist als nicht bestraft.⁹

Dementsprechend sollte diese Strafe vor allem für solche Fälle vorgesehen werden, in denen die Schwere des begangenen Verbrechens zwar die Verhängung einer Freiheitsstrafe (etwa bis zu zwei Jahren) erforderlich machen, jedoch die besonderen Umstände der Verbrechensbegehung und das sonst positive gesellschaftliche Verhalten des Täters die Überzeugung des Gerichts begründen, daß bereits der *Ausspruch* und, die *drohende Vollstreckung* der erkannten Freiheitsstrafe den Verurteilten dazu veranlassen, künftig allseitig und gewissenhaft die demokratischen Gesetze zu achten und seine gesellschaftlichen Pflichten zu erfüllen.

⁹ vgl. dazu auch die Ausführungen über die bedingte Verurteilung nach dem JGG, S. 578 f. dieses Lehrbuches.